



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6289/9**
Datum 8. April 2010
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;
Gemeinsame Position der Länder

Beilage

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
(E-Mail: v@bka.gv.at)

(zu GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010 vom 12.2.2010)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beehrt sich, im Auftrag der Länder zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 die beigeschlossene **gemeinsame Position der Länder** mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer informiert davon abschriftlich das Präsidium des Nationalrates, die Parlamentsdirektion und die Bundesparlamentsklubs.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-6289/9**E-Mail**

Betrifft
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;
Gemeinsame Position der Länder

Beilage

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion
Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten
zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Freiheitlichen Parlamentsklub
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Parlamentsklub des BZÖ
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- 3 -

An den
Grünen Klub im Parlament
Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Beilage zu VSt-6289/9
vom 8. April 2010

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;
Gemeinsame Position der Länder

1. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 entspricht den **langjährigen Forderungen** auch der Länder (vgl. etwa die gemeinsame Länderposition zur Staats- und Verwaltungsreform, beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz am 4. Oktober 2007) und im Wesentlichen auch dem Ergebnis dieses Teils der Beratungen des Österreich-Konvents.

Der Entwurf beruht grundsätzlich auf dem selben Modell wie jener, der im Jahre 2007 vom Bundeskanzleramt als Entwurf der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform vorgelegt wurde. Die Länder anerkennen ausdrücklich, dass im nunmehr vorliegenden Entwurf im Vergleich zu jenem aus dem Jahr 2007 **wesentliche Länderforderungen** und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ – soweit Regelungen auf Verfassungsebene betroffen sind – berücksichtigt wurden. Das betrifft insbesondere die Beschwerdebefugnis der belangten Behörden, die Beschränkung der Regelungen der Geschäftsordnung der Verwaltungsgerichte auf den internen Geschäftsgang der Geschäftsstücke und die Regelung der Senatszuständigkeit durch den Organisationsgesetzgeber und den Materiengesetzgeber, letzterer in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 B-VG nur mit Zustimmung der Länder.

Die im Entwurf vorgesehene grundsätzliche reformatorische Entscheidungsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte trägt insbesondere den Anforderungen an einen gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz im Recht der EU und in der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung.

Die vorgesehene Reform enthält **verfahrensbeschleunigende Aspekte**. Das Gesamtverfahren könnte vor allem dadurch verkürzt werden, dass der **Verwaltungsgerichtshof** in Hinkunft von dem **umfassenden Ablehnungsrecht**, das ihm durch die Novelle eingeräumt wird, großzügig Gebrauch macht.

Durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten erhalten die Länder Anteil an der Staatsfunktion **Gerichtbarkeit**. Dadurch wird ein dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert. Die Einführung der Landesverwaltungsgerichte verspricht auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips größere Bürger- und Sachnähe der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Dementsprechend **befürworten die Länder den vorliegenden Entwurf in inhaltlicher Hinsicht**.

Die Länder sind auch bereit, die Verantwortung für Landesverwaltungsgerichte zu übernehmen und diese optimal zu organisieren. Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Entwurf ausgeführt, dass darauf geachtet wurde, dass die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich gehalten werden. Den Ländern werden trotzdem durch den Entwurf **Mehrkosten** entstehen. Die Länder fordern daher, dass mit ihnen über diesen Entwurf nach Vorliegen einer entsprechenden Kostendarstellung, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat, Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung erzielt werden.

2. Zum Verfahrensrecht

Wesentliche Aspekte der Ausgestaltung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind dem vom Bund nach Art. 136 Abs. 2 B-VG neu zu erlassenden einheitlichen Verfahrensgesetz vorbehalten. Ein Entwurf für die begleitenden verfahrensgesetzlichen Regelungen, die vom Bund mit einfachem Gesetz zu erlassen sind, liegt jedoch noch nicht vor. Eine Abschätzung der durch die Novelle bewirkten Kosten für die Länder ist derzeit daher nur bedingt möglich. Auch die

abschließende inhaltliche Beurteilung der neuen Rechtsschutzeinrichtungen in vielen **Einzelfragen** (z.B. in Bezug auf den Umfang der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte) wird von der Ausgestaltung des neuen Verfahrensgesetzes abhängen.

Über wesentliche Elemente dieser Ausgestaltung wurde in der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ mit dem Bund bereits Einvernehmen erzielt (siehe Bericht des BMF, 12.6.2008). Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Einrichtung des Instituts einer Beschwerdeentscheidung nach dem Vorbild des § 64a AVG (als Ersatz für die derzeitige Berufungsvorentscheidung),
- im Fall einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht: Möglichkeit, die belangte Behörde zur Nachholung der Entscheidung aufzufordern,
- Beschwerdefrist von zwei Wochen (analog der Berufungsfrist nach AVG),
- Beweisanträge und Vorbringen nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung (Schluss des Beweisverfahrens),
- grundsätzliches Gebot der Beiziehung von Amtssachverständigen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Um diesen Prozess fortzusetzen und die Ziele bestmöglich zu erreichen, schlagen die Länder die **Einrichtung einer Expertengruppe unter Mitbeteiligung der Länder** vor, um deren umfassendes praxisbezogenes Wissen und deren Erfahrung rechtzeitig in den Gesetzgebungsprozess einfließen lassen zu können.

Der Vorschlag für ein Verfahrensgesetz soll dem Nationalrat erst zugeleitet werden, wenn Einigung über die wesentlichen, insbesondere die für die Kosten maßgeblichen Punkte erzielt wird. Zur Absicherung einer entsprechenden Mitwirkung der Länder bei der Erarbeitung dieses Verfahrensgesetzes **wird gefordert, dass dieses Gesetz nur mit Zustimmung aller Länder kundgemacht werden darf.**

3. Zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 131 Abs. 4 Z. 2; Verschiebung von Zuständigkeiten von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht):

Nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG kann **durch Bundesgesetz** "in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, oder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers" eine **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes** vorgesehen werden.

Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

3.1.

Mit Rücksicht auf den föderalen Aufbau der Republik und den Grundsatz der Bürgernähe ist es nicht vertretbar, wenn Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (d.h. insbesondere auch Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung), vom Bund beliebig – und ohne Einbindung der Länder – an das Verwaltungsgericht des Bundes gezogen und damit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder entzogen werden könnten.

Außerdem könnte der Bund durch weitreichende Zuständigkeitsverschiebungen zum Verwaltungsgericht des Bundes plötzlich überschüssige, nur langfristig abbaubare Planstellen bei den Landesverwaltungsgerichten entstehen lassen.

Durch derartige Bundesgesetze wird der **Anteil der Länder an der Gerichtsbarkeit** im Verhältnis zur Generalklausel gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG **verringert**. Gleichzeitig betrifft diese Ermächtigung auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen derzeit ohne Zustimmung der Länder keine Bundes(verwaltungs)behörden zur Entscheidung berufen werden dürfen (vgl. Art. 102 B-VG).

Die Länder fordern daher, das **Erfordernis der Zustimmung der Länder** (vorgesehen in den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 2 letzter Satz und Art. 131 Abs. 4

letzter Satz B-VG i.d.F. des Entwurfs) auch für den Fall vorzusehen, dass durch Bundesgesetz gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes begründet wird.

3.2.

Der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG des Entwurfs sieht vor, dass durch den einfachen Bundesgesetzgeber das Verwaltungsgericht des Bundes pauschal für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (also etwa auch für Beschwerden gegen baurechtliche Bescheide der Gemeinden) oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers durch Bundesgesetz (ohne Zustimmung der Länder) zuständig gemacht werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass eine derart systemwidrige Eingriffsmöglichkeit in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers mit einfachem Bundesgesetz nicht beabsichtigt war. Dieses Versehen ist zu bereinigen (d.h. der zweite Teil der Z. 2 sollte ersatzlos entfallen).

4. Zur Ernennung der Verwaltungsrichter

4.1.

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 2; Ernennung der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes)

Art. 134 Abs. 2 des Entwurfes sieht die Einholung von nicht bindenden Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes vor. Statt der Einholung von Dreivorschlägen könnte die bloße Anhörung der Vollversammlung vorgesehen werden. Die Bestellung der Mitglieder soll jedenfalls der freien Entscheidung der Landesregierung überlassen werden.

4.2.

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 4; Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes)

Betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit dem vorliegenden Entwurf das in Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG (in der geltenden Fassung) vorgesehene „Bundesländerviertel“, wonach „wenigstens der vierte Teil“ der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen werden soll, gestrichen werden. Aus Ländersicht wird die vorgeschlagene Streichung abgelehnt. Die Ausführungen der Erläuterungen, wonach die von Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgezeichnete „Durchmischung“ der öffentlichen Dienste hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte für nicht erforderlich erachtet wird, sind keinesfalls auf die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes übertragbar.

5. Zum Übergangsrecht

5.1.

Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 141 Abs. 42; Zum Inkrafttreten bzw. zur vorgesehenen Legisvakanz)

Das im Entwurf vorgesehene zweistufige Procedere hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsgerichten wird **grundsätzlich begrüßt**. Im Hinblick auf die erforderlichen legislatischen Vorarbeiten auf Bundesebene wie auch Landesebene (Organisationsgesetz und Dienstrecht) sowie die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für eine tatsächliche Aufnahme des Betriebs (Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur, Besetzung der Landesverwaltungsgerichte) sind die vorgesehenen Inkrafttretenstermine (2012/2013) wohl **zu ambitioniert**. Aus Sicht der Länder sollte eine Vorbereitungszeit von mindestens 24 Monaten ab Kundmachung der Verfassungsänderung vorgesehen werden.

5.2.

Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 151 Abs. 42 Z. 2; Recht auf Ernennung zum Mitglied des jeweiligen Verwaltungsgerichts)

Die in Art. 151 Abs. 42 Z. 2 B-VG des Entwurfs vorgesehene Übernahmeautomatik bedeutet im Ergebnis eine Durchbrechung der den Ländern zukommenden Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltungsgerichte und des Dienstrechts ihrer Mitglieder. Die Länder sprechen sich mit Nachdruck gegen bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben bei der personellen Überleitung der derzeitigen UVS auf die Landesverwaltungsgerichte aus.

5.3.

Zu Art. 1 Z. 56 (Anlage; Aufzulösende Behörden)

Die in der Anlage enthaltenen Listen der aufzulösenden unabhängigen Behörden sind fehlerhaft und unvollständig. Die Länder werden darauf in ihren jeweiligen Stellungnahmen eingehen.

Es erschiene aus Ländersicht überhaupt ausreichend, die erforderlichen Anpassungen dem jeweiligen Materiengesetzgeber innerhalb der Legisvakanz der B-VG-Novelle zu überlassen, zumal ab dem Wirksamwerden des neuen Art. 130 Abs. 1 B-VG diese Behörden ohnehin kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung ihrer Berufungszuständigkeiten entkleidet sind.

Darauf hingewiesen wird, dass eine Übergangsbestimmung für beim Landeshauptmann oder bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren fehlt.